

Regeln für die Nutzung der Sportstätten in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Stand: 24.08.2020

Nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zur Vermeidung der Gefahr einer Infektion für die Nutzung der Sportanlagen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen folgende Regelungen zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen den Personen einzuhalten.
- Der Zutritt hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen.
- Bitte vor Betreten der Sporthalle den Desinfektionsspender zur Desinfektion der Hände benutzen, sofern vorhanden.
- Mund- und Nasen-Bedeckung ist im Eingangs- und Umkleidebereich zu tragen.
- **Die mobilen Sportgeräte des Trägers in der Halle dürfen unter Beachtung der Hygienevorschriften genutzt werden und sind entsprechend nach der Nutzung zu reinigen.**
- Kontakt- oder Mannschaftssportarten und Trainingsspiele sind unter folgenden Bedingungen gestattet:
 - Es sind nur feste Kleingruppen, - die nicht ständig wechseln- bis max. **50 Personen** zugelassen.
 - Die Kontaktdaten der einzelnen Personen der Kleingruppen sind zur Nachverfolgung nach dem üblichen Muster zu erheben.
- **Je Trainings-bzw. Wettkampfgruppe ist ein*e Hygienebeauftragte*r zu ernennen, welcher die Verantwortung für:**
 - die Einhaltung der Maskenpflicht;
 - die Einhaltung der Abstandsregeln von 2 m, Ausnahme Kontaktsport;
 - regelmäßiges Lüften;
 - das Führen und Aufbewahren der Anwesenheitslisten;
 - das Reinigen der benutzen Sportgeräte,sorgt.
- **Die Sporthalle ist nach dem Training / Wettkampf bitte möglichst unverzüglich zu verlassen.**
- Es sind max. 50 Zuschauer*innen zugelassen unter Beachtung der Abstandsregel von 1,5 m.
- **Bei Krankheitssymptomen ist auf das Sporteln zu verzichten und der Aufenthalt in der Sportstätte verboten.**